



Brüssel, den 22. März 2024
(OR. en)

8139/24
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0011(NLE)**

SOC 230
EMPL 132
ANTIDISCRIM 47
GENDER 49
SAN 193
FREMP 163
ILO 10

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates mit dem Ersuchen an die Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von 2019 (Nr. 190) im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren
– Erklärungen Österreichs, der Tschechischen Republik und Ungarns

Die Delegationen erhalten in der Anlage Erklärungen Österreichs, der Tschechischen Republik und Ungarns zu dem oben genannten Vorschlag.

ERKLÄRUNG ÖSTERREICH'S

ZUM VORSCHLAG FÜR

einen Beschluss des Rates mit dem Ersuchen an die Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von 2019 (Nr. 190) zu ratifizieren

1. Österreich bekräftigt grundsätzlich seine Rechtsauffassung, dass der Beschluss des Rates, mit dem die Mitgliedstaaten ersucht werden, das betreffende internationale Übereinkommen zu ratifizieren, keine Verpflichtung begründet.
2. Die EU-Mitgliedstaaten sind autonome Mitglieder der IAO. Eine Verpflichtung zur Ratifizierung steht im Widerspruch zum Grundsatz der Dreigliedrigkeit, der in der Verfassung der IAO und im IAO-Übereinkommen von 1976 (Nr. 144), das von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, verankert ist.
3. Österreich nimmt die Zusicherung der Europäischen Kommission zur Kenntnis, von rechtlichen Schritten gegen Mitgliedstaaten abzusehen, die sich dafür entscheiden, das Übereinkommen nicht zu ratifizieren.

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

**ZUM VORSCHALG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES MIT DEM ERSUCHEN AN
DIE MITGLIEDSTAATEN, DAS ÜBEREINKOMMEN DER INTERNATIONALEN
ARBEITSORGANISATION GEGEN GEWALT UND BELÄSTIGUNG VON 2019 (NR. 190)
ZU RATIFIZIEREN**

Die Tschechische Republik möchte an ihren Standpunkt erinnern, den sie bei zahlreichen Gelegenheiten während der Verhandlungen über den aktuellen Ratsbeschluss sowie auch über frühere Ratsbeschlüsse vertreten hat, mit denen den EU-Mitgliedstaaten gestattet wurde bzw. sie ersucht oder ermächtigt wurden, die Übereinkommen und Protokolle der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu ratifizieren. Die Tschechische Republik hat diese Ratsbeschlüsse konsequent als Maßnahmen ausgelegt, die keinerlei Verpflichtung auferlegen, die betreffenden internationalen Übereinkommen zu ratifizieren. Somit erleichtern sie die Möglichkeit einer Ratifizierung, wobei gleichzeitig der Grundsatz der uneingeschränkten Achtung der EU-Mitgliedstaaten als unabhängige Mitglieder der IAO gewahrt bleibt. Insofern bleibt jedem Mitgliedstaat sein Ermessensspielraum für die Einleitung eines Ratifizierungsprozesses erhalten, für den einzig und allein das nationale Verfahren der Entscheidungsfindung maßgeblich ist und der keinerlei Maßnahmen betreffend Vertragsverletzungen unterliegt.

Die Tschechische Republik besteht darauf, dass eine ausdrückliche Bestätigung erforderlich ist, die es den EU-Mitgliedstaaten ermöglichen würde, das IAO-Übereinkommen Nr. 190 im Rahmen ihrer nationalen Zuständigkeit freiwillig zu ratifizieren. Ohne diese Voraussetzung und in Ermangelung einer klaren rechtlichen Auslegung auf der Tagung des AStV am 19. Juli 2023 ist die Tschechische Republik nicht in der Lage, den Beschluss des Rates zum IAO-Übereinkommen Nr. 190 zu unterstützen, und enthält sich daher der Stimme.

Die Tschechische Republik nimmt zur Kenntnis und begrüßt die mehrmalige Zusicherung seitens der Kommission, die bestehende Praxis im Hinblick auf diesen und alle früheren Ratsbeschlüsse beizubehalten und keinerlei Schritte zu unternehmen, um die Ratifizierung der Übereinkommen und Protokolle der IAO durch die Mitgliedstaaten durchzusetzen.

ERKLÄRUNG UNGARNS

ZUM VORSCHLAG FÜR

EINEN BESCHLUSS DES RATES MIT DEM ERSUCHEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN, DAS ÜBEREINKOMMEN DER INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION GEGEN GEWALT UND BELÄSTIGUNG VON 2019 (NR. 190) ZU RATIFIZIEREN

Ungarn berücksichtigt die im Laufe der Verhandlungen erfolgte Beratung durch den Juristischen Dienst des Rates und möchte seine Rechtsauffassung bekräftigen, dass keinerlei rechtliche Notwendigkeit besteht, einen Ratsbeschluss anzunehmen, um Mitgliedstaaten zu gestatten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von 2019 (Nr. 190) zu ratifizieren, da das Abkommen keinerlei ausschließliche Zuständigkeit der EU zur Folge hat. Wir nehmen zur Kenntnis, dass das Handeln der sieben Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen bereits unterzeichnet haben, diesen Schluss ebenfalls *de facto* bestätigt.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen nimmt Ungarn auch die zahlreichen mündlichen Erklärungen der Kommission zur Kenntnis, wonach die Kommission – selbst wenn ein diesbezüglicher Beschluss des Rates angenommen wird – keine Schritte unternehmen wird, um die Ratifizierung des Übereinkommens durch die Mitgliedstaaten durchzusetzen.

Schließlich nimmt Ungarn das Verfahren, das zur Annahme des fraglichen Ratsbeschlusses führen soll, mit Bedauern zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass der AStV auf seiner Tagung vom 31. Mai 2023 zu dem Schluss gelangt ist, dem Rat zu empfehlen, eine Erklärung für das Ratsprotokoll zu billigen, aus der hervorgeht, dass der Rat zur Kenntnis nimmt, dass die für die Annahme des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses erforderliche qualifizierte Mehrheit nicht erreicht werden kann. Es ist bedauerlich, dass es, nachdem der AStV zu diesem Schluss gelangt war, zu keinerlei Folgemaßnahmen gekommen ist.